

Bundestagswahl 2025

So können Koblenzer wählen – nach Umzug oder Einbürgerung

Wählen nach Umzug

Stichtag: 12. Januar 2025

Wer vor dem Stichtag seinen Hauptwohnsitz in Koblenz angemeldet hat und sonst alle Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllt, steht automatisch im Wählerverzeichnis und hat eine Wahlbenachrichtigung bekommen.

Hat sich der Hauptwohnsitz nach dem Stichtag geändert, gibt es einige Dinge zu beachten, wenn Sie wählen wollen:

Zuzug nach Koblenz nach dem Stichtag

Wenn Sie nach dem Stichtag nach Koblenz gezogen sind, konnten Sie sich bis zum 02. Februar 2025 nachträglich durch einen entsprechenden Antrag ins Wählerverzeichnis aufnehmen lassen. Ist dies nicht erfolgt, sind Sie in der Regel an Ihrem alten Wohnort wahlberechtigt.

Ziehen Sie nach dem Stichtag aus dem Ausland nach Koblenz, melden Sie sich bitte immer beim Wahlamt, um ggfs. noch ins Koblenzer Wählerverzeichnis aufgenommen zu werden.

Umzug innerhalb Koblenz nach dem Stichtag

Umzug innerhalb des eigenen Wahlkreises

Sie bleiben weiterhin in dem Wahlraum wahlberechtigt, der auf Ihrer Wahlbenachrichtigung steht. Wenn Sie dort am Wahltag nicht wählen möchten, empfehlen wir Ihnen Briefwahl zu beantragen. Mit dem Wahlschein (Teil der Briefwahlunterlagen) können Sie in jedem Wahlraum wählen, der in Ihrem Wahlkreis ist. Die Informationen dazu stehen auch auf Ihrer Wahlbenachrichtigung.

Umzug in einen anderen Wahlkreis

Sie konnten sich bis zum 02. Februar 2025 nachträglich in das Wählerverzeichnis Ihres neuen Wahlkreises aufnehmen lassen und so den Wahlraum wechseln. Dazu braucht das Wahlamt den Antrag auf nachträgliche Aufnahme in das Wählerverzeichnis. Wenn Sie keinen Antrag gestellt haben, bleiben Sie im Wählerverzeichnis Ihres bisherigen Wahlkreises und bleiben weiterhin in dem

Wahlraum wahlberechtigt, der auf Ihrer Wahlbenachrichtigung steht. Wenn Sie dort am Wahltag nicht wählen möchten, empfehlen wir Ihnen Briefwahl zu beantragen.

Wegzug aus Koblenz nach dem Stichtag

Sie konnten sich bis zum 02. Februar 2025 an Ihrem neuen Wohnort nachträglich in das Wählerverzeichnis aufnehmen lassen. Haben Sie dort aber keinen Antrag gestellt, bleiben Sie weiterhin in Koblenz in dem Wahlraum wahlberechtigt, der auf Ihrer Wahlbenachrichtigung steht. Sie können sich aber auch Ihre Briefwahlunterlagen von der Stabsstelle Wahlen an Ihre neue Adresse schicken lassen.

Wegzug aus Koblenz nach dem 02. Februar 2025

Wenn Sie nach dem 02. Februar 2025 aus Koblenz weggezogen sind, bleiben Sie in Koblenz wahlberechtigt.

Änderung von Haupt- und Nebenwohnsitz

Wenn Sie Ihren Nebenwohnsitz in Koblenz in Ihren neuen Hauptwohnsitz geändert haben, konnten Sie sich bis 02. Februar 2025 nachträglich bei uns in das Wählerverzeichnis aufnehmen lassen. Wenn Sie Ihren Nebenwohnsitz in einer anderen Gemeinde als neuen Hauptwohnsitz gemeldet haben, gelten die Regeln wie bei einem Wegzug aus Koblenz.

Wählen nach Einbürgerung

Stichtag: 02. Februar 2025

Wer kurz vor der Bundestagswahl 2025 die Einbürgerungsurkunde bekommen hat, darf in der Regel an der Wahl teilnehmen. Ob Sie automatisch wahlberechtigt sind oder noch etwas tun müssen, um wählen gehen zu können, liegt an einem Stichtag (02. Februar 2025).

Einbürgerung bis zum Stichtag

Wenn Sie die Einbürgerungsurkunde vor dem 02. Februar 2025 bekommen haben, stehen Sie automatisch im Wählerverzeichnis. Sie bekamen die Wahlbenachrichtigung mit der Post. Auf dieser finden Sie alle weiteren Informationen.

Einbürgerung nach dem Stichtag

Wenn Sie Ihre Einbürgerungsurkunde erst nach dem 02. Februar 2025 bekommen haben, mussten Sie sich nachträglich ins Wählerverzeichnis aufnehmen lassen, um wählen zu können. Der Antrag muss spätestens am Freitag vor dem Wahlsonntag bei der Stabsstelle Wahlen sein.

Den Antrag zur nachträglichen Aufnahme ins Wählerverzeichnis finden Sie hier:

[Antrag auf nachträgliche Aufnahme ins Wählerverzeichnis](#)